



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 22. September 2016

Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat hält fest, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn gleichzeitig mit dem Gesetz auch die neue Verordnung in die Vernehmlassung gegeben worden wäre. Nur so hätten die Auswirkungen auf die Gemeinden abschliessend beurteilt werden können. Da zum jetzigen Zeitpunkt die Verordnung nicht vorliegt, werden in der vorliegenden Stellungnahme allenfalls Themenbereiche angesprochen, die sich durch die Verordnung klären werden.

Der Gemeinderat begrüsst es grundsätzlich, dass die Harmonisierung des Einbürgerungswesens angestrebt wird und verbindliche Mindestvorgaben festgehalten werden, die zu einer einheitlichen Rechtsanwendung im Kanton führen. Dadurch werden die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit gestärkt. Der Spielraum der Gemeinden, eigene Bestimmungen zu erlassen, ist dadurch jedoch stark eingeschränkt. Denn durch die Mindestvorschriften von Bund und Kanton, können Gemeinden allenfalls geringfügige Verschärfungen, aber keine Erleichterungen statuieren. Der Gemeinderat bedauert das verschärfte Recht auf Bundesebene und ist sich bewusst, dass es sich bei vorliegender Totalrevision in weiten Punkten um eine Anpassung an Bundesrecht handelt. Nichtsdestotrotz ist es dem Gemeinderat wichtig darauf hinzuweisen, dass aus seiner Sicht jede weitere Erschwerung, um das Bürgerrecht zu erlangen, weder im Sinne einer demokratischen Gesellschaft noch der Integration förderlich ist.

Inhaltlich erscheint es dem Gemeinderat zentral, dass der Verfahrensablauf hinsichtlich der VOSTRA-Prüfung aus verfahrensökonomischen Gründen geändert wird. So ist es für

die Gemeinden sowie für die Einbürgerungswilligen von grossem praktischem Nutzen, wenn diese durch den Kanton in einem sehr frühen Stadium - sinnvollerweise vor der Gesuchsbearbeitung durch die Gemeinde - erstmals vorgenommen wird. So kann den kommunalen Stellen der Aufwand unnötiger Abklärungen und den einbürgerungswilligen Personen Ärger sowie Kosten erspart werden. Auch der Bund erachtet ein solches Vorgehen als zweckmässig, wie der Botschaft zum Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141) entnommen werden kann. Allenfalls lässt sich die Vorprüfung mittels einer einfachen Formularanfrage durchführen, was allen Beteiligten den geringstmöglichen Aufwand verursachen würde.

Zu den einzelnen Artikeln hält der Gemeinderat Folgendes fest:

Artikel 6

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „enge Verbundenheit“ mit der Einbürgerungsgemeinde durch die Verordnung konkretisiert werden muss. Laut Vortrag zum Gesetzesentwurf obliege es den Gemeinden, die Definition des Begriffs reglementarisch vorzusehen. Eine Liberalisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen könne erfolgen, da sich für den Kanton aus dem erleichterten Zugang für Schweizerinnen und Schweizer zum kantonalen Bürgerrecht keine Auswirkungen ergeben würden. Der Gemeinderat ist - entgegen dieser Argumentation - weiterhin der Meinung, dass der Kanton zumindest beispielhaft auf dem Verordnungsweg regeln muss, was unter einer engen Verbundenheit mit der Gemeinde zu verstehen ist. Ansonsten wird Willkür und Ungleichbehandlung begünstigt.

Artikel 9 Absatz 1

„Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Einreichung des Gesuchs mindestens zwei Jahre geregelten Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 BÜG in der Gemeinde haben, in der sie um Einbürgerung ersuchen (Einbürgerungsgemeinde).“

Der Gemeinderat bedauert, dass das Erfordernis des zweijährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in der Einbürgerungsgemeinde im Gesetzesentwurf fallen gelassen wurde. Der darin geforderte Aufenthalt muss nicht mehr ununterbrochen sein, was die Abklärungen erschweren wird. Wenn eine einbürgerungswillige Person demnach über die letzten zehn Jahre insgesamt zwei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde fremdenpolizeilich registriert war, kann sie ein Einbürgerungsgesuch stellen. In der Praxis kann dies bedeuten, dass sich Einbürgerungswillige vor der Gesuchseinreichung lange Zeit in einer anderen als der Einbürgerungsgemeinde aufhalten und gleichzeitig mit der Wiederanmeldung das Gemeindebürgerrecht beantragen können. Die Integration der gesuchstellenden Person in die lokale Umgebung der Einbürgerungsgemeinde ist mithin zweifelhaft. Insbesondere ist beispielsweise fraglich, ob Kenntnisse der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Einbürgerungsgemeinde in solchen Fällen überhaupt vorhanden sein können. Zudem fördert die Bestimmung gemäss Entwurf den Einbürgerungstourismus. Jedoch regt der Gemeinderat an, dass, falls der voranstehende Vorschlag durch den Kanton berücksichtigt wird, eine Ausnahme vom Wohnsitzerfordernis für Jugendliche wie im geltenden KBÜG statuiert wird (Artikel 8 Absatz 2). Diese Ausnahme kann auch weitergehend formuliert sein, da die Einbürgerung von in der Schweiz aufgewachsenen Jugendlichen für den Gemeinderat ein zentrales Anliegen ist.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken weist der Gemeinderat auf Folgendes hin:

Vortrag und Gesetzesentwurf sind hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem der zweijährige geregelte Aufenthalt vorliegen muss, unterschiedlich formuliert. Es stellt sich die Frage, ob ein zweijähriger geregelter Aufenthalt vor (Vortrag) oder bei (Gesetzesentwurf) der Gesuchseinreichung vorliegen muss, da die Bedeutung nicht identisch ist und dies in der Praxis unterschiedliche Folgen hat. Denn zwischen dem ersten Kontakt einer einbürgerungswilligen Person mit der Einbürgerungsbehörde und der Gesuchseinreichung verstreicht erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit.

Artikel 33 Absatz 3 BÜG bestimmt, dass der Aufenthalt in der Schweiz bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben gilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Zudem sieht Artikel 33 Absatz 2 BÜG in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) vor, dass der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- und Weiterbildungszwecken als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr gilt.

So können Einbürgerungswillige, die sich im Ausland aufhalten, einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Die vorgängig und während des Einbürgerungsverfahrens zu tätigen Abklärungen sind in solchen Fällen nur erschwert möglich. Daher sind diesbezüglich Konkretisierungen unerlässlich.

Personen, die sich mit einem AWF (Aufrechterhaltung des fremdenpolizeilichen Aufenthaltsstatus - bis zu 4 Jahre möglich) im Ausland aufhalten, sind durchgehend in der Schweiz fremdenpolizeilich registriert. Hier wird es für die kommunale Einbürgerungsbehörde schwierig zu erkennen sein, ob das bundesrechtliche Wohnsitzerfordernis effektiv erfüllt ist, da ein Auslandsaufenthalt nicht unbeschränkt sondern nur bis zu einem Jahr an die geforderte Wohnsitzdauer von 10 Jahren anrechenbar ist. Ein AWF kann auch mehrfach gewährt werden. Es müsste daher allenfalls in Betracht gezogen werden, die Wohnsitzbescheinigungen generell derart abzufassen, dass ein AWF mit den genauen Daten aufgeführt wird. Ansonsten kann es vorkommen, dass erst im Zuge der materiellen Prüfung des Gesuchs festgestellt werden kann, dass das Wohnsitzerfordernis aufgrund eines Auslandsaufenthalts gar nicht erfüllt ist. Dies wäre für alle Beteiligten ärgerlich, unbefriedigend und unter Umständen mit Kosten und unnötigem Aufwand verbunden.

Ein klar definierter, zweckgebundener Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ist neu bekanntlich an die bundesrechtliche Wohnsitzfrist anzurechnen, sofern ein AWF vorliegt, was den derzeitigen Lebenswelten entspricht. Diese Änderung begrüsst der Gemeinderat. Ohne entsprechende Bewilligung sollte ein mehr als sechsmonatiger Auslandsaufenthalt jedoch konsequent nicht anrechenbar sein.

Artikel 33 Absatz 1 litera b BÜG besagt auch, dass an die geforderte Aufenthaltsdauer von 10 Jahren die Anwesenheit als vorläufig Aufgenommene zur Hälfte angerechnet wird. Da der Aufenthaltsstatus aus den Wohnsitzbescheinigungen in der Regel nicht hervorgeht, kann diesem Erfordernis in der Praxis nicht Genüge getan werden. Hier müssten allenfalls die Wohnsitzbescheinigungen gesamtschweizerisch verbindlich angepasst werden.

Artikel 10

Aus dem Vortrag erhellt nicht zweifellos, zu welchem Zeitpunkt der geforderte Integrationsgrad vorliegen muss. Integration ist eine zentrale Voraussetzung für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern und deshalb muss die erfolgreiche Integration während des Einbürgerungsverfahrens belegt sein.

Artikel 10 Absatz 1 litera a

Die bundesrechtlichen Integrationskriterien gemäss Artikel 12 BÜG, insbesondere die Respektierung der Bundesverfassung und die Förderung der Integration der Familienmitglieder, sind unbestimmt formuliert und es ist fraglich, wie die Gemeinden diese Erfordernisse prüfen sollen. Diesbezüglich sind Konkretisierungen durch den Kanton nötig. Dies auch insbesondere deshalb, damit den Gesuchstellenden ein transparentes und faires Verfahren garantiert werden kann.

Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann anhand des privaten Strafregisterauszugs geprüft werden, wobei auch hier die eingangs erwähnte Problematik der Prüfung in einem frühen Verfahrensstadium zum Tragen kommt.

Artikel 10 Absatz 1 litera b

Artikel 10 Absatz 1 litera b hält fest, dass eine erfolgreiche Integration vorliegt, wenn die Ausländerinnen und Ausländer mit den *schweizerischen und örtlichen* Lebensverhältnissen vertraut sind. Gemäss Artikel 11 litera b nBÜG ist hingegen lediglich „Vertrautsein mit den *schweizerischen* Lebensverhältnissen“ verlangt. Lokale Integration wird explizit nicht vorausgesetzt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hielt dazu fest: „Das Erfordernis eines solchen lokalen Bezugs wäre nicht zeitgemäss und in Anbetracht der heutigen Mobilität und sozialen Vernetzung der Bevölkerung über Gemeinde- und Kantons Grenzen hinweg nur nachteilig für die Einbürgerungswillige Person. Ein Ziel der Totalrevision BÜG war es, negative Folgen der heute an sich erwünschten Mobilität innerhalb der Schweiz auf ein Einbürgerungsverfahren zu beseitigen bzw. zu minimieren.“¹ Für den Gemeinderat ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier auf Kantonsebene entgegen dieser Haltung auf Bundesebene zusätzliche Erfordernisse eingebaut werden sollen. Sie macht deshalb beliebt, auf die Bestimmung in Artikel 10 Absatz 1 litera b zu verzichten, da die bundesrechtlichen Vorgaben genügen.

Artikel 10 Absatz 1 litera c

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 BÜG können die Kantone „weitere Integrationskriterien“ vorsehen. Der Gemeinderat versteht diese Regelung so, dass die Kantone zusätzliche Kriterien erlassen können, nicht aber die bundesrechtlich geregelten verschärfen können. Dies ist vor allem bezüglich der Regelung zur Sozialhilfe kritisch zu begutachten: Nach Artikel 10 Absatz 1 litera b BÜG zeigt sich erfolgreiche Integration in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Nach Artikel 7 Absatz 3 BÜV erfüllt dieses Kriterium nicht, wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Angesichts dieser Ausgangslage muss aus Sicht des Gemeinderats die Bestimmung von Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; 101.1), welche durch die Volksinitiative „Keine Einbürgerungen von Verbrechern und Sozialhilfe-

¹ Siehe Erläuternder Bericht des EJPD zum nBÜV, S. 8:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf>.

empfängern“ in die KV aufgenommen wurde, bundesrechtskonform umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist die zeitliche Frist in Artikel 10 Absatz 1 litera c entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe auf drei Jahre zu beschränken.

Aus Sicht des Gemeinderats ist auch eine Regelung, die lediglich eine Dreijahresfrist vorsieht, betreffend Kinder und Jugendliche, deren Eltern Sozialhilfe beziehen, stossend, da der Sozialhilfebezug der Kinder und Jugendlichen unverschuldet ist. Diesem Umstand wird im kantonalen Sozialhilfegesetz Rechnung getragen: Artikel 43 Absatz 2 litera a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sieht vor, dass Sozialhilfeleistungen an Minderjährige und Jugendliche in Erstausbildung nicht zurückerstattet werden müssen. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, diesem Umstand nach Möglichkeit auch in Artikel 10 Absatz 1 litera c Rechnung zu tragen.

Das System, diese Voraussetzung anhand der kantonalen Bescheinigung zu überprüfen, hat sich bewährt, wobei die Anpassung des entsprechenden Formulars wünschenswert wäre. Es wäre sinnvoll, wenn der Kanton verbindlich und einheitlich regeln könnte, welche Leistungen in der Abrechnung der bezogenen Sozialhilfe aufgeführt werden müssen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diesbezüglich unter den kommunalen Sozialdiensten grosse Unterschiede bestehen, was dem Legalitätsprinzip entgegensteht und zu örtlichen Ungleichbehandlungen führt.

Artikel 10 Absatz 1 litera d

Während gemäss Kantonsverfassung (Art. 7 Abs. 3 Bst. C KV) nur gute Kenntnisse einer Amtssprache verlangt werden, verlangt das vorliegende Gesetz von den Einbürgerungswilligen gute (mündliche und schriftliche) Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde. Diese Einengung ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar und widerspricht auch den offeneren Regelungen auf Bundesebene.

Artikel 10 Absatz 2

Der Gemeinderat begrüsst, dass Ausnahmen von Absatz 1 statuiert werden und mithin die Einzelfallgerechtigkeit gestärkt wird. Da die Ausnahmebestimmung auch noch auf Kantons-ebene geprüft wird, ist es unerlässlich, dass durch den Kanton klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, nach denen sich Gemeinde und Kanton gleichermassen richten. Ansonsten kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, was unbefriedigend wäre. Es wäre für die Gemeinden zudem hilfreich, wenn der Kanton eine nicht abschliessende Liste der im Einbürgerungsverfahren anerkannten Behinderungen und Krankheiten entwickeln sowie diese den Gemeinden zur Verfügung stellen würde. So könnte die Handhabung der Ausnahmebestimmung vereinfacht werden. Dies wäre im Rahmen einer neu zu erarbeitenden Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG) denkbar. Ausserdem wäre es im Sinne der Fairness, wenn der zum Beweis nötige Arztbericht, wie er im Vortrag erwähnt wird, von einem unabhängigen Arzt ausgefertigt würde. So könnte verhindert werden, dass sich Hausärzte vom engen Bezug zum Patienten beeinflussen lassen.

Schlussendlich muss der unbestimmte Rechtsbegriff der „gewichtigen persönlichen Umstände“ durch den Kanton präzisiert werden, damit er von den Gemeinden sach- und einzelfallgerecht angewendet werden kann.

Allerdings können neben Behinderung und Krankheit namentlich Lern-, Lese- und Schreibschwächen (Illetrismus), Erwerbsarmut (Working-Poor) oder Betreuungsaufgaben (Allein-

erziehende) Gründe darstellen, um von den aufgestellten Kriterien abzuweichen. Der Gemeinderat möchte besonders darauf hinweisen, dass mit den sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene vorliegenden Kriterien zur Integration letztlich der Bildungsstand der Bewerberinnen und Bewerber über den Integrationsgrad entscheidet. Personen mit wenig formaler Bildung dürften grösste Schwierigkeiten haben, die Anforderungen bezüglich Kenntnisse der Verhältnisse (die in einem schulischen Test überprüft werden) und der Sprachkenntnisse zu erfüllen. Der Gemeinderat macht deshalb im Sinne des Diskriminierungsschutzes beliebt, dass bei der Auslegung der Ausnahmeregelung von Artikel 10 Absatz 2 die Kriterien gemäss Artikel 9 BÜV angewandt werden.

Artikel 12 Absatz 1

Eintragungen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA verhindern nach Massgabe des Bundesrechts (Artikel 4 Absatz 2 BÜV) eine Einbürgerung. Der Gemeinde steht jedoch nur der Privatauszug zur Verfügung, der bekanntlich nicht identisch mit dem VOSTRA-Auszug ist. Da den Gemeinden aus nachvollziehbaren Überlegungen der VOSTRA-Zugriff nicht gewährt wird, muss hier zwingend in einem sehr frühen Bearbeitungsstadium - sinnvollerweise vor der Gesuchsbearbeitung durch die Gemeinde - bereits eine Vorprüfung im VOSTRA durch den Kanton erfolgen. Eine solche Regelung erachtet der Gemeinderat als zielführend.

Wie bereits anlässlich von früheren Stellungnahmen zu diesem Thema angesprochen, ist es aus verfahrensökonomischen Gründen nicht sinnvoll, dass die Gemeinden aufwändige Einbürgerungsverfahren durchführen und den Einbürgerungswilligen unter Umständen Kosten auferlegen müssen, nur weil die Gemeinden als erstbearbeitende Behörde keinen Zugriff auf alle nötigen Informationen haben.

Auch bezüglich hängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren, die im Einbürgerungsverfahren ebenfalls zu berücksichtigen wären, bleiben den Gemeinden die Hände gebunden, da ihnen die nötigen Informationen nicht zugänglich sind. Ein kundenfreundliches Verhalten kann ohne eine Vorprüfung durch den Kanton im Strafregister-Informationssystem VOSTRA nicht gewährleistet werden.

Wie oben angesprochen, drängt sich eine klare Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde, wie sie gemäss Vortrag sowie Artikel 13 Absatz 1 KBÜG vorgesehen ist, durch die ausführende Verordnung auf.

Artikel 12 Absatz 2

Jugendstrafregisterauszüge sind lediglich bis zur Volljährigkeit möglich. Ab dem 18. Geburtstag werden erfahrungsgemäss keine Jugendstrafregisterauszüge mehr ausgefertigt. Damit fallen alle vorgängigen Einträge weg beziehungsweise können nicht mehr in die Prüfung einbezogen werden.

Wie im Vortrag ausgeführt, ist bei Jugendlichen zu prüfen, ob die begangene Straftat bei einer erwachsenen Person zu einem Strafregistereintrag und somit zu einem Einbürgerungshindernis geführt hätte. Diese Vorgabe wird schwer umsetzbar sein, da auf Gemeindeebene nicht bei allen Mitarbeitenden die nötigen rechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Somit sind die Gemeinden hier auf konkrete Hilfsmittel vom Kanton angewiesen.

Artikel 12 Absatz 3

Der Gemeinderat hält fest, dass Verurteilungen im Ausland durch die Gemeinden nicht überprüft werden können.

Artikel 13

Der Kanton regelt das Verfahren und den Prüfumfang der kantonalen und kommunalen Behörden durch Verordnung. Derzeit ist leider unklar, wie dies in der Praxis ausgestaltet sein wird.

Artikel 14

Das Ehrenbürgerrecht hat zukünftig nur noch symbolischen Charakter und entfaltet keine Rechtswirkungen mehr. Zudem ist auch kein Verfahren für dessen Erteilung vorgesehen und es hat einzig repräsentativen oder touristischen Charakter. Der Gemeinderat tritt daher dafür ein, das Ehrenbürgerrecht im KBüG ersatzlos zu streichen.

Artikel 16

Mit in das Gesuch der Eltern einbezogene Kinder müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 11 und 12 BÜG ab dem 12. Altersjahr ebenfalls erfüllen. Zwar soll gemäss Vortrag bei der Integration eine differenzierte Beurteilung entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kinds vorgenommen werden. Aber es ist nicht ersichtlich, was das bedeuten soll. Angesichts der Tatsache, dass es hier um Kinder und Jugendliche geht, die die ganze oder den grössten Teil ihrer Schullaufbahn in der Schweiz durchlaufen oder durchlaufen haben, ist davon auszugehen, dass die Integration gegeben ist. Insbesondere mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen dürften diese Kinder und Jugendlichen ebenso vertraut sein, wie jedes Schweizer Kind. Der Gemeinderat erachtet deshalb eine Formulierung, wonach diese Einbürgerungsvoraussetzungen bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich als erfüllt gelten, für wünschenswert.

Artikel 17

Der Gemeinderat begrüsst es, dass die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Personen im KBüG explizit Erwähnung findet.

Artikel 21 Absatz 2

Die Gemeinden sind darauf angewiesen, dass ihnen die für die Aufgabenerfüllung nötigen Daten zur Verfügung stehen. Im Sinne eines speditiven und unkomplizierten Datenflusses erachtet der Gemeinderat eine verpflichtende Bestimmung, wie sie Absatz 3 vorsieht, auch in Absatz 2 als sinnvoll.

Artikel 24 Absatz 3

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nur noch Minderjährige, welche ein selbstständiges Gesuch stellen, von reduzierten Gebühren profitieren können. Diese Anpassung wird begrüsst, sorgt die doch dafür, dass sich Jugendliche vermehrt und früher mit der Einbürgerung befassen. Denn es ist hinsichtlich der Integration und der Identifizierung mit der Schweiz wünschenswert, wenn junge Ausländerinnen und Ausländer früh das Schweizer Bürgerrecht erlangen.

Artikel 25

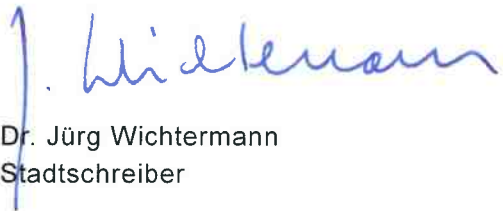
Auf die Problemkreise und die in der kantonalen Einbürgerungsverordnung dringend zu regelnden Punkte wurde voranstehend hingewiesen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber